

Dürfen Schülerinnen und Schüler Prüfungsaufgaben und ihre eigenen Antworten kopieren?

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Bildungsrecht. In dieser Ausgabe geht es um das Einsichtsrecht in Prüfungsdokumente.

Problemstellung

Eine Lehrperson zog nach einer Klausur das Aufgabenblatt ein. Als sie den Schülerinnen und Schülern die Klausuren zurückgab, untersagte sie ihnen, von den korrigierten Klausuren Kopien bzw. Handyaufnahmen zu machen und zog die Unterlagen am Ende der Lektion wieder ein. Zudem wollte sie das Aufgabenblatt nicht mehr zur Verfügung stellen. Als Grund für diese Massnahmen fügte die Lehrperson an, wenn das Aufgabenblatt bzw. die korrigierten Klausuren in Umlauf kämen, könnten sich nachfolgende Schülerinnen und Schüler explizit auf die Prüfungsaufgaben vorbereiten und würden es dabei versäumen, den Prüfungsstoff richtig zu erarbeiten («Teaching to the test»). Ist dies juristisch korrekt?

Beurteilung

Das Prinzip des rechtlichen Gehörs ist in Artikel 29 Absatz 2 der Bundesverfassung verankert («die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör»). Entgegen dem Wortlaut ist damit nicht nur das Recht gemeint, in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren vor dem Entscheid angehört zu werden. Vielmehr umfasst das Prinzip gemäss Lehre und Rechtsprechung zusätzlich das Akteneinsichtsrecht. Im Bildungsrecht bedeutet das Akteneinsichtsrecht, dass jede Schülerin und jeder Schüler das Recht hat, Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu nehmen und davon auch Kopien bzw.

Handyaufnahmen zu machen. Sofern vorhanden, erstreckt sich das Einsichts- und Kopierrecht zusätzlich auf eine Musterlösung. Der Anspruch besteht, sobald eine Lehrperson eine Klausur korrigiert und die Note bekannt gegeben hat bzw. sobald die Schule ein Semesterzeugnis ausgehändigt hat oder im Rahmen einer Übertritts- oder Abschlussprüfung bekannt gegeben hat, ob die Kandidatin oder der Kandidat erfolgreich war. Das Akteneinsichtsrecht besteht unabhängig davon, ob gegen ein Semesterzeugnis oder einen Entscheid betreffend Nichtaufnahme an eine Schule Beschwerde eingereicht worden ist.

Verweigern bzw. einschränken lässt sich das Akteneinsichtsrecht nur, sofern gewichtige private oder öffentliche Interessen einer Einsichtnahme entgegenstehen. Die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler primär Prüfungsaufgaben und nicht den Schulstoff als solchen lernen, ist kein Grund, um das Akteneinsichtsrecht einzuschränken. Aus juristischer Sicht hat die Lehrperson im vorliegenden Fall also nicht korrekt gehandelt (auf die pädagogischen Aspekte wird vorliegend nicht eingegangen). Die Schülerinnen und Schüler dürfen sowohl das Aufgabenblatt und ihre eigenen Antworten also auch eine allfällige Musterlösung einsehen und kopieren bzw. fotografieren.

*Dr. Philippe Grüniger,
Abteilung Recht DBK*